

# Verein "Außerklinische Ethikberatung Karlsruhe"

## SATZUNG

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Außerklinische Ethikberatung Karlsruhe". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz "e.V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Karlsruhe.
- (3) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

### § 2 Zweck, Ziele und Aufgaben

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege.
- (2) Ziel ist es, einen offenen und professionellen Umgang mit ethischen Fragen und Konflikten sektoren- und berufsgruppenübergreifend zu ermöglichen und den ethisch informierten Dialog zwischen Patientinnen und Patienten, Angehörigen, Ärztinnen und Ärzten, Pflegekräften, Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern, Seelsorgerinnen und Seelsorgern und anderen Personen, die sich um die Belange von Patientinnen und Patienten kümmern, zu fördern.
- (3) Ferner ist es das Ziel, die vorausschauende Ermittlung, Dokumentation und Umsetzung des Willens von Patientinnen und Patienten (Advance Care Planning (ACP), gesundheitliche Versorgungsplanung) zu fördern.
- (4) Angestrebt wird, einen Beitrag zur humanen Krankenversorgung sowohl im niedergelassenen ärztlichen Bereich als auch im ambulanten und stationären Pflegebereich zu leisten, durch ethische Beratungsangebote zur Verbesserung der Qualität der Versorgung von kranken und pflegebedürftigen Menschen beizutragen, durch eine gesundheitliche Versorgungsplanung die Autonomie von Patientinnen und Patienten zu stärken, und die Zufriedenheit von Patientinnen und Patienten, der Angehörigen sowie von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Gesundheitswesen in Karlsruhe und Umland zu erhöhen.
- (5) Die Außerklinische Ethikberatung Karlsruhe befasst sich nicht mit ethischen Fragen der Forschung am Menschen.
- (6) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - a) das Angebot einer außerklinischen Ethikberatung insbesondere für niedergelassene Ärztinnen und Ärzte, Pflegekräfte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Behindertenhilfe, Patientinnen und Patienten sowie deren Angehörige oder Betreuerinnen und Betreuer.
  - b) das Angebot von ACP-Beratungen durch qualifizierte Gesprächsbegleiter.
  - c) die regionale Implementierung von Advance Care Planning.
  - d) Öffentlichkeitsarbeit.
  - e) Organisation und Durchführung von Veranstaltungen zu Ethik- sowie ACP-Themen für niedergelassene Ärztinnen und Ärzte, Pflegekräfte, Rettungskräfte, andere an

der Versorgung von Patientinnen und Patienten beteiligte Berufsgruppen (Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, Theologinnen und Theologen, etc.) sowie der Bevölkerung.

- f) Fortbildungen zur Durchführung ambulanter Ethikberatung (z.B. Moderationsschulungen) sowie ACP-Beratung.
- g) das Erarbeiten und Veröffentlichen von Leitlinien zu ethischen Themen und Fragestellungen.
- h) Beratung von Einrichtungsleitungen in organisationsethischen Fragen (Organisationsethik).
- i) Vernetzung mit anderen Ethik- und ACP-Beratungsangeboten in der Region sowie überregional.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (4) Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Der Verein hat die folgenden Mitglieder
  - a) Ordentliche Mitglieder
  - b) Fördermitglieder
- (2) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, welche die Ziele des Vereins unterstützt und in der Praxis umsetzt.
- (3) Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Verein bei der Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Ziele unterstützt. Fördermitglieder unterstützen den Verein mit einem Jahresbeitrag, haben aber kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (4) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber der Antragstellerin / dem Antragsteller nicht begründen.
- (5) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), Austritt, Streichung von der Mitgliederliste oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.

- (3) Eine Streichung von der Mitgliederliste erfolgt, wenn ein Mitglied den jährlichen Mitgliedsbeitrag bis zum 31.03. des Folgejahres nicht bezahlt hat. Eine Wiederaufnahme ist jederzeit möglich.
- (4) Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwiderhandelt oder das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Jedes Mitglied hat einen im Voraus fällig werdenden jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt, die eine Beitragsordnung erlässt.
- (3) Ehrenmitglieder sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit.

## **§ 7 Organe des Vereins**

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 8 Vorstand**

- (1) Die Vorstandsmitglieder müssen ordentliche Vereinsmitglieder sein. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
- (2) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht durch Regelungen dieser Satzung oder durch Gesetz anderen Organen zugewiesen sind.
- (3) Der Geschäftsführende Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die gemeinsame Zeichnung durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands.
- (4) Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und optional aus einem Schriftführer sowie bis zu drei Beisitzern. Schriftführer und Beisitzer sind nicht vertretungsberechtigt.
- (5) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre, vom Tage der Wahl an gerechnet. Sie bleiben bis zur Bestellung eines neuen Vorstands im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (6) Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied aus den Reihen der ordentlichen Vereinsmitglieder für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
- (7) Zur Bewältigung der Aufgaben kann der Vorstand Arbeitsgruppen einsetzen, die ihm zuarbeiten.

## **§ 9 Beschlussfassung des Vorstands**

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich oder in Textform, z.B.

per E-Mail, einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.

- (2) Die Beschlüsse des Vorstands sind schriftlich zu protokollieren.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind, darunter mindestens ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.
- (4) Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege, fernmündlich oder durch elektronische Kommunikation im Umlaufverfahren gefasst werden, sofern nicht eine Mehrheit aller Vorstandsmitglieder diesem Verfahren widerspricht.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
  - a) Änderungen der Satzung
  - b) Entgegennahme des Jahresberichts und Entlastung des Vorstands
  - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
  - d) Festlegung der Mitgliedsbeiträge
  - e) Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - f) Auflösung des Vereins
- (2) Mindestens einmal im Geschäftsjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Alle Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. Stimmrecht haben jedoch nur die ordentlichen Mitglieder.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder im Wege der elektronischen Kommunikation als Videokonferenz abgehalten werden. Auch eine Kombination von Präsenzversammlung und Videokonferenz ist möglich. Der Vorstand entscheidet über die Form der Mitgliederversammlung und teilt diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit.
- (4) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung innerhalb zweier Monate verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangen.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von mindestens zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung auf elektronischem Weg (z.B. E-Mail) ist zulässig. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Anschrift bzw. E-Mail Adresse gerichtet war.
- (6) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der

Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder.

- (7) Anträge über eine Änderung der Satzung, Wahl oder Abwahl von Vorstandsmitgliedern, Änderung der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erstmals auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

## **§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
- (2) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (3) In der Mitgliederversammlung sind nur ordentliche Mitglieder stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nicht etwas anders bestimmt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht berücksichtigt. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreichen, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
- (5) Beschlüsse über eine Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszwecks) bedürfen der Mehrheit von drei Viertel, der Beschluss über die Auflösung des Vereins der Mehrheit von vier Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (6) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und der gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

## **§ 12 Auflösung des Vereins**

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Akademie für Ethik in der Medizin e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

## **§ 13 Datenschutzbestimmungen**

- (1) Der Verein erlässt eine Datenschutzordnung, in der die Grundzüge der Verarbeitung personenbezogener Daten, die im Rahmen der Verwaltung des Vereins anfallen, geregelt werden.
- (2) Die Datenschutzordnung wird durch den Vorstand beschlossen und den Mitgliedern bekannt gegeben.

#### **§ 14 Schlussbestimmungen**

- (1) Satzungsänderungen treten mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.
- (2) Bei Zweifeln über die Auslegung der Satzung entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt unter Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen.
- (4) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

#### **§ 15 Inkrafttreten**

- (1) Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 07.11.2023 verabschiedet.

Ettlingen, 07.11.2023